

Pflege zu Hause

Leistungen der Pflegeversicherung

Elsbeth Meilahn

Häusliche Krankenpflege

Hauptstraße 71 · 26188 Edewecht
Fon 04405 6677 · Fax 04405 49389
kontakt@meilahn.de
www.meilahn.de



Antragstellung

Einen Antrag auf Einstufung in die Pflegeversicherung kann gestellt werden, wenn die täglichen Verrichtungen der Körperpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht mehr eigenständig durchgeführt werden können.

Der Antrag kann formlos bei der jeweiligen Krankenkasse, die gleichzeitig Pflegekasse ist, gestellt werden.

Einstufung

Nach Antragstellung nimmt der Medizinische Dienst der Krankenkassen eine Begutachtung in der häuslichen Umgebung vor und empfiehlt der Pflegekasse die Einstufung in einen Pflegegrad.

Pflegegrad	Pflegegeld		Sachleistung
Pflegegrad I	125,00 €	oder	125,00 €
Pflegegrad II	316,00 €	oder	689,00 €
Pflegegrad III	545,00 €	oder	1.298,00 €
Pflegegrad IV	728,00 €	oder	1.612,00 €
Pflegegrad V	901,00 €	oder	1.995,00 €

Pflegegeld

Das Pflegegeld steht der/dem Pflegebedürftigen in voller Höhe zu, wenn sie/er sich selbst um eine Pflegeperson bemüht, bzw. Angehörige die Pflege übernehmen.

In den Pflegestufen I und II muss dann alle 6 Monate ein Beratungsgespräch durch einen Pflegedienst in Anspruch genommen werden. In der Pflegestufe III muss dieser Besuch alle 3 Monate durchgeführt werden. Die Kosten für diesen Pflegepflichtinsatz übernehmen die Pflegekassen.

Sachleistungen

Die Sachleistungen eines Pflegedienstes können aus dem Leistungskatalog des Anbieters gewählt werden. Welche Leistungen wann und wie oft erbracht werden, legt der/die Pflegebedürftige gemeinsam mit dem Pflegedienst fest, wobei der Pflegedienst nur beratend tätig ist, die Entscheidung liegt allein bei der/dem Pflegebedürftigen.

Sachleistungen rechnet der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades ab. Wenn mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, stellt der Pflegedienst diese der/dem Pflegebedürftigen in Rechnung.

Kombinationsleistungen

Pflegegeld und Sachleistungen können auch miteinander kombiniert werden. Wenn der Pflegedienst Sachleistungen über die Pflegekasse abrechnet, aber durch die Leistungswahl der/des Pflegebedürftigen nicht der volle Betrag ausgeschöpft wird, zahlt die Pflegekasse anteilig Pflegegeld aus. Bei Kombinations- oder Sachleistungen müssen keine Pflegepflichtsätze durchgeführt werden, da der Pflegedienst regelmäßig im Haus ist.

Beispiel Kombinationsleistung

Sie haben die Pflegegrad III und können das Pflegegeld in Höhe von € 545,00 oder Sachleistungen Ihres Pflegedienstes in Höhe von € 1.298,00 in Anspruch nehmen.

Angenommen, Ihr Pflegedienst rechnet entsprechend der Vereinbarung mit Ihnen für die erbrachten Sachleistungen in einem Monat € 778,80 mit Ihrer Pflegekasse ab. Das entspricht 60% der Gesamtleistung (€ 1.298,00).

Ihnen stehen also noch 40% des Pflegegeldes (€ 545,00) zu. In diesem Fall zahlt Ihre Pflegekasse Ihnen € 218,00 aus.

Die prozentuale Verteilung hängt von den Sachleistungen ab, die Sie gewählt haben.

Wir helfen weiter...